

Ergänzende Bekanntmachung

zur Anordnung der Neuwahlen der Gemeinderäte für die Amtsdauer 2024 – 2028

Der Gemeinderat Hergiswil b. W., gestützt auf die Wahlanordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 10. Oktober 2023, der Gemeindeordnung Gemeinde Hergiswil b. W. vom 30. Mai 2007 sowie des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, gibt bekannt:

Wahlumfang

Der Gemeinderat ist nach § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hergiswil b. W. vom 30. Mai 2007 zu wählen. So sind Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Gemeindeammann oder Gemeindeamtfrau und Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin und zwei weitere Mitglieder zu bestellen.

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

Kandidatenlisten

Auf Grund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten zugestellt.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Hergiswil b. W. können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Neuwahlen des Gemeinderates gegen Vergütung beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 5. März 2024 bei der Gemeindekanzlei Hergiswil b. W. zu erfolgen.

Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A5 hoch, Nautilus Classic weiss, ungestrichen (FSC), 100 gm² (Antalis Bestell-Nr. 561511).

Urnenzeit und Urnenlokal

Die Urne ist im Gemeindehaus aufgestellt:

Sonntag, 28. April 2024 von 10.30 bis 11.00 Uhr.

Die Wahllisten sowie der Stimmrechtsausweis werden den Stimmberechtigten per Post zugesandt.

Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 9. Juni 2024 statt.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 23. April 2024 in Hergiswil b. W. ihren politischen Wohnsitz haben.

Stimmregister

Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. April 2024, 18.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Briefliche Stimmabgabe

Es besteht für jede Person die Möglichkeit, das Wahlrecht ab Erhalt der Wahlunterlagen brieflich auszuüben.

Der Wahlzettel ist ins amtliche Stimm- und Wahlkuvert zu legen, welches zuzukleben ist. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert darf keine Kennzeichnungen aufweisen. Dieses wiederum ist zusammen mit dem Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterzeichnen. Das Rücksendekuvert kann der Gemeindekanzlei überbracht oder per Post frankiert zurückgesandt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft.

Im Übrigen richtet sich die briefliche Stimmabgabe nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.

6133 Hergiswil b. W., 14. November 2023

Der Gemeinderat